



POLITISCHE GEMEINDE WIL SG

Gutachten und Anträge des Gemeinderates

betreffend

1. Umbau und Renovation des Rathauses (II. Etappe)
2. Neuordnung des Obligatoriums der Krankenversicherung
3. Bestätigung der Verleihung des Bürgerrechtes der Ortsbürgergemeinde Wil an
Frau Frieda Brändle-Grüebler,
Herrn Rudolf Brändle, stud. ing., in Wil
bürgerlich von Lütisburg

Urnenabstimmung vom 4. März 1956

Gutachten und Antrag des Gemeinderates

über

Umbau und Renovation des Rathauses (II. Etappe)

Werte Mitbürger!

Wir haben in unseren Verwaltungsberichten schon seit 1950 auf die dringliche Renovation des Rathauses, insbesondere der Parterre-Räumlichkeiten, aufmerksam gemacht. Verschiedene Umstände (Konjunktur im Baugewerbe, Vorwegnahme der Renovation im I. und II. Stock) liessen diese Arbeiten immer wieder aufschieben. Nachdem in einer ersten Bauetappe im Jahre 1954 verschiedene Räume im ersten und zweiten Stock, ferner Treppenhaus, Gänge, Heizung und Beleuchtung renoviert wurden, soll nun ohne Verzug an die Renovation und einen teilweisen Umbau der Parterre- und Keller-Räumlichkeiten heran getreten werden.

Die Erfahrungen bei den bisherigen Teil-Renovationen haben den Gemeinderat veranlasst, sorgfältige Prüfungen vorzunehmen und genaue Kostenvoranschläge einzuholen. Dabei hat sich gezeigt, dass eine sinnvolle Neugestaltung der Parterre-Räume nur möglich ist, wenn eine bessere Verbindung zum Rathaus-Nebengebäude (der ehemaligen Liegenschaft «Schwert») geschaffen wird, wie sie in den oberen Stockwerken schon seit dem «Schwert»-Umbau im Jahre 1939/40 besteht. Nur durch eine solche klare Verbindung lässt sich eine zweckmässige und für den Bürger übersichtliche Anordnung der Bureau Räume sowie eine reibungslose Abwicklung des immer wachsenden Verkehrs bewerkstelligen.

Die Prüfung hat auch ergeben, dass der Abbruch des kleinen Abort-Anbaues und die Umgestaltung der als Fremdkörper wirkenden Korbbogen-Fenster auf der Nordfassade unbedingt in die Renovation einbe-

zogen werden müssen, soll diese einigermassen stilgerecht durchgeführt werden können. Mit der Abänderung der Fenster-Partien kann auch die veraltete und andauernd zu Unzukömmlichkeiten führende Rolladen-Konstruktion beseitigt werden.

Der Durchbruch im Parterre hat eine Verschiebung der Keller-Treppe zur Voraussetzung, die sich verhältnismässig leicht durchführen lässt; der zuerst geplante Einbau eines Liftes (an Stelle der Treppe) wurde aus Ersparnisgründen fallen gelassen. Im Keller selbst ist der Einbau eines Luftschutzraumes im Ausmass von 30 m² vorgesehen mit spezial-arterierter Decke, vorschrittgemässer Eisentüre und einem Notausstieg. Im Keller-geschoss des Rathaus-Nebengebäudes wird der bisher als Luftschutz-Magazin verwendete Raum für die Gesundheitskommission (Labor für die Lebensmittelkontrolle etc.) eingerichtet, was verschiedene grössere Aufwendungen (Gas, Wasser, verschiedene Installationen, Renovation des Raumes etc.) verursacht. Der von der Gesundheitskommission bisher benützte Raum im Parterre wird damit für Bureauzwecke frei.

Die Räume, in denen zur Zeit Schriftenkontrolle, Arbeitsamt, Gemeindefrankenkasse- und Krankenhaus-Verwaltung, Bezirksarbeitslosen-kasse, Feuerwehr-Aktuarial etc. untergebracht sind, bedürfen einer totalen Renovation. Den seit Jahren immer wieder aufgetretenen Feuchtigkeits-erscheinungen (der Raum ist nur zum kleineren Teil unterkellert) kann nur durch eine vollständig neue Bodengestaltung begegnet werden. Wände und Decken müssen erneuert und der ganze Raum den heutigen Bedürfnissen angepasst werden. Eine gründliche Renovation ist auch für die Bureaux des Steueramtes sowie des Steuersekretärs und Untersuchungs-beamten notwendig. Diese beiden Bureaux gewinnen durch Schaffung des neuen Korridors und die Enttarnung des bisherigen Glasabschlusses bedeutend an Raum und erhalten eine neue, feste Abschlusswand; sie können dadurch viel zweckmässiger eingerichtet werden.

Auch die beiden Korridore bedürfen einer durchgreifenden Umgestaltung; sie werden zu einer Schalterhalle ausgebildet. Böden und Wände sind stilgerecht zu behandeln und den vorhandenen Deckengewölben anzupassen. Die Schalterzüge und die Schalteranlagen in den einzelnen Räumen müssen neu gestaltet werden. Durch geeignete Windfänge soll der Verkehr flüssig gehalten und gleichzeitig der Einwirkung von Zugluft begegnet werden.

Die veralteten Installationen werden modernisiert und unter Putz gelegt, neue Beleuchtungsanlagen erstellt und alle erforderlichen Anpassungsarbeiten vorgesehen. Der bisher als Ganztokal verwendete Raum im Parterre des Nebengebäudes soll nach durchgeführter Renovation und entsprechender Ausgestaltung der Schriftenkontrolle und dem Arbeitsamt dienen; damit wird eine längst erwünschte Arbeitsteilung und raschere Bedienung des Publikums ermöglicht.

Schliesslich ist eine Renovation der ganzen Nordfassade des alten Rathauses (neuer Kalkfarbanstrich mit Anexasatz) geplant.

Der vom Architekturbureau H. Frank, Wil, erstellte, detaillierte Kostenanschlag sieht für die vorbeschriebenen Renovationsarbeiten folgende Aufwendungen vor:

	Fr.
Maurerarbeiten	20 500.—
Eisenbetonarbeiten	6 600.—
Kunststeinlieferung	1 600.—
Zimmerarbeiten	3 200.—
Spenglerarbeiten	500.—
Dachdeckerarbeiten	300.—
Sanitäre Installationen	2 600.—
Zentralheizung	2 400.—
Elektrische Installationen	11 300.—
Gipsarbeiten	10 000.—
Glaserarbeiten	2 800.—
Schreinerarbeiten	24 500.—
Plattenarbeiten	3 600.—
Bodenisolation und Unterlagsböden	1 200.—
Holzböden	150.—
Bodenbeläge	5 000.—
Klappläden	600.—
Schlosserarbeiten	2 500.—
Malerarbeiten	7 900.—
Tapetierarbeiten	800.—
Architekten-Honorar und Bauleitung	11 950.—
<i>Gesamtkosten Umbau Erd- und Kellergeschoss</i>	<hr/> 120 000.—

Wenn diese Zahlen auf den ersten Blick etwas hoch erscheinen mögen, ist darauf hinzuweisen, dass es sich beim Rathaus um ein über 150 Jahre altes Gebäude handelt, bei dem die verschiedensten Baukonstruktionen und Baumaterialien anzutreffen sind. Die Ausbrucharbeiten (sehr dicke Wände aus Bollensteinen!, mit Schutt angefüllte Deckengewölbe usw.) gestalten sich erfahrungsgemäss sehr zeitraubend und kostspielig und bedingen sorgfältige Absätzungen. Die Bodenbeläge müssen durchgehend erneuert, Wände und Decken einer General-Revision unterzogen und alle Türen ersetzt werden. In der Position Schreinerarbeiten sind auch Wandschränke für die vielen Formulare und Akten im Betrage von rund Fr. 7 500.— sowie die Schalteranlagen mit ca. Fr. 5 600.— inbegriffen. Gemeinderat und Bauleitung sind darauf bedacht, die Arbeiten solid, zweckmässig und der Bedeutung des Gebäudes angemessen, jedoch ohne irgendwelchen Luxus auszuführen.

Während der Durchführung der Renovationsarbeiten können die beteiligten Bureaux aus dem Parterre in den ersten Stock des Nebengebäudes disloziert werden (frühere Räume des Bezirksamtes). Nach dem Abschluss der Bauarbeiten ist eine stufenweise, der andauernden Entwicklung unseiner Gemeinde angepasste Reorganisation einiger Verwaltungsabteilungen vorgesehen. Es stehen alsdann auf weite Sicht genügend Amtsräume zur Verfügung.

Mit dieser zweiten Bau-Etappe ist die eigentliche Renovation abgeschlossen. Kleinere Verbesserungen in einzelnen Räumen (Gemeinderats-Sitzungszimmer, Grundbuchamt/Gemeinderatskanzlei) können aus den ordentlichen Unterhaltskrediten bestritten werden.

Die Finanzierung der Baukosten bietet keine besonderen Schwierigkeiten. Das Rathaus steht noch mit Fr. 26 000.—, das Rathaus-Nebengebäude mit Fr. 32 000.— zu Buch. Unter Hinzurechnung der Renovationskosten ergibt sich eine Belastung von Fr. 178 000.—. Nach Verrechnung einer Reserve von Fr. 14 000.— bleiben Fr. 164 000.— zu tilgen. Durch die Erhöhung der bisherigen Tilgungsquote von Fr. 16 000.— auf Fr. 20 000.— für beide Gebäude zusammen, kann die Schuld innert 8 Jahren völlig getilgt werden.

Werte Mitbürger!

Es handelt sich bei dem vorliegenden Kreditbegehren um die mehrmals aufgeschobene würdige Instandstellung und teilweise Umgestaltung des Rathauses, jenes Gebäudes also, dem man überall eine besondere Bedeutung beimisst. In der neuern Zeit haben selbst kleinere Landgemeinden mit bescheidener Steuerkraft schöne und modern eingerichtete Gemeindehäuser gebaut; es ist deshalb an der Zeit, dass auch die Stadtgemeinde Wil ihrem Rathaus wieder ein gutes Aussehen verleiht und in der inneren Gestaltung mit der Entwicklung Schritt hält.

Wir empfehlen Ihnen daher folgende Anträge zur Annahme:

1. *Der projektierten Renovation des Rathauses (II. Etappe, Parterre und Kellerräume) gemäss Kostenvoranschlag von Herrn Architekt H. Frank, in Wil, im Betrage von Fr. 120 000.— wird mit entsprechender Kreditgewährung die Genehmigung erteilt.*
2. *Die Baukosten sind den Liegenschafts-Konten Rathaus und Rathaus-Nebengebäude zu belasten und über die ordentliche Verwaltschaftsrechnung, in Jahresquoten von wenigstens Fr. 20 000.—, abzutragen.*

Wil, den 10. Februar 1956

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

A. Löhrer

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer

Gutachten und Antrag des Gemeinderates

Neuordnung des Obligatoriums der Krankenversicherung über die

Werte Mithürer!

Die auf den 1. Januar 1955 in Kraft getretene Revision des Gesetzes über die Niederlassung der Schweizerbürger vom 9. August 1954, durch welche der Begriff «Aufenthalter» aus der Gesetzgebung des Kantons St. Gallen ausgeschaltet wurde, hat auch die gleichzeitige Anpassung von Art. 1 des Gesetzes über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkasernen bzw. des Nachtragsgesetzes vom 25. Juni 1945 notwendig gemacht.

Gemäss Art. 1 des heute geltenden Gesetzes sind der Versicherungspflicht gegen Krankheit unterstellt:

1. Einwohner mit einem regelmässigen Jahreseinkommen aus unselbständiger Tätigkeit von weniger als Fr. 7 200.—, sofern diese Personen weder einen eigenen Haushalt führen noch im Haushalt der Eltern leben, sowie, ohne Rücksicht auf die Höhe des Jahreseinkommens, die Ausländer mit befristetem Aufenthalt;
2. Kinder, welche nach Art. 12 des Armengesetzes bei Privaten versorgt sind;
3. die übrigen Einwohner der Gemeinde, deren einfache Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen Fr. 30.— nicht übersteigt und die bei Beginn des Kalenderjahres das 17. Altersjahr vollendet haben. Die mit dem Ehemann zusammenlebende Ehefrau ist von der Versicherungspflicht ausgenommen, wenn der Ehemann zu einer einfachen Staatssteuer von über Fr. 30.— veranlagt ist.

Söhne und Töchter, die mit ihren Eltern im gleichen Haushalt leben, stehen nicht unter Versicherungszwang, sofern ihre Eltern eine einfache Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen von mehr als Fr. 30.— zu entrichten haben. Sie unter-

liegen jedoch der Versicherungspflicht, sofern sie bei Dritten in Arbeit stehen und nicht eine einfache Staatssteuer vom Einkommen und Vermögen von mehr als Fr. 30.— entrichten.

Art. 2 des Nachtragsgesetzes von 1945 ermächtigt die Gemeinden, durch Beschluss der Bürgerversammlung und mit Genehmigung des Regierungsrates die Versicherung auf weitere Bevölkerungskreise auszuweiten.

Von diesem Rechte hat unsere Gemeinde bereits im Jahre 1947 Gebrauch gemacht, indem der Versicherungszwang auf alle unter Art. 1 des Krankenversicherungsgesetzes fallende Einwohner ausgedehnt wurde, deren einfache Staatssteuer von Vermögen und Einkommen Fr. 40.— nicht übersteigt. (Urnenabstimmung vom 15./16. März 1947).

Diese Ausdehnung der Versicherungspflicht hat sich in Wil wie auch andernorts bewährt. Die Wohltat der Krankenversicherung wirkte sich namentlich bei jenen Familien aus, die glauben ohne Versicherungsschutz auszukommen oder die Prämienzahlung scheuten, im Krankheitsfall dann aber in Not geraten und oft auch der Armenunterstützung anheim gefallen wären. Selbstverständlich bietet das Versicherungs-Obligatorium auch den Wohn- und Heimatgemeinden einen gewissen Schutz gegen allzu häufige Unterstüzungsfälle.

Nun sind aber die Grundlagen der Regelung von 1947 durch die Entwicklung der Verhältnisse vollständig überholt worden. Auf der einen Seite hat der Gedanke der Krankenversicherung im Schweizer Volk auf breiter Basis Fuss gefasst. Grosse Kreise der Bevölkerung haben sich freiwillig versichert, andere ebenfalls sehr bedeutende Arbeitnehmer-Kategorien sind bei ihren Berufs-Organisationen oder durch das Geschäfts-Unternehmen versichert, sodass heute nur noch ein relativ kleiner Bevölkerungsanteil auf die Krankenversicherung verzichtet. Nach den Angaben des Bundesamtes für Sozialversicherung waren auf Ende 1953 in den Kantonen Glarus, Solothurn, Basel-Stadt, Schaffhausen und Graubünden über 90%, in den Kantonen Zürich, Thurgau, Waadt und Wallis über 80% und in den Kantonen Zug, Baselland, St. Gallen (78,9%) und Aargau über 70% der Einwohner krankenversichert.

Unter den Nicht-Versicherten befinden sich neben jenen Einwohnern, die dank ihrer Vermögens- und Einkommensverhältnisse in der Lage sind, für die Folgen von Erkrankung aus eigenen Mitteln aufzukommen, leider auch jene Familien, die aus Mangel an Einsicht oder aus Scheu vor den

Prämien auf eine Krankenversicherung verzichten. Diese letztgenannte Kategorie soll durch das Versicherungs-Obligatorium erfasst werden. Eine Reihe von st. gallischen Gemeinden hat im Verlauf der letzten Jahre die Grenze für das Versicherungs-Obligatorium erhöht, so Rorschach auf Fr. 100.—, St. Gallen auf Fr. 80.—, Jona und Rapperswil auf Fr. 75.— der einfachen Staatssteuer; andere Gemeinden sind im Begriffe eine Erhöhung vorzunehmen. Dass die bisherige Untergrenzungsgrenze mit Franken 40.— einfacher Staatssteuer unwirksam geworden ist, mögen folgende Zahlen erzeigen:

Während gemäss neuer gesetzlicher Regelung Einzelpersonen ohne eigenen Haushalt bis zu einem Einkommen von Fr. 7 200.— (was einer einfachen Staatssteuer von Fr. 130.50 entsprechen würde) unter Versicherungszwang stehen, entspricht der Ansatz von Fr. 40.— heute einem Brutto-Einkommen von Fr. 5 400.— für kinderlose Ehepaare, von Franken 6 400.— für eine Familie mit 2 Kindern und von Fr. 7 500.— für die Familie mit 4 Kindern.

Soll das Versicherungs-Obligatorium seinen Zweck erfüllen, muss der Minimal-Ansatz der in Berechnung fallenden einfachen Staatssteuer wesentlich erhöht werden.

Nach sorgfältiger Abwägung aller Vor- und Nachteile ist der Gemeinderat zur Überzeugung gelangt, dass für unsere Gemeinde ein Ansatz von Fr. 90.— einfacher Staatssteuer das richtige Mass sein dürfte. Bei diesem Ansatz werden der Versicherungspflicht unterstellt:

	bis zu einem Brutto-
	Einkommen von Fr.
Einzelpersonen	5 850.—
Verheiratete ohne Kinder	7 400.—
Verheiratete mit 1 Kind	7 800.—
Verheiratete mit 2 Kindern	8 400.—
Verheiratete mit 3 Kindern	8 800.—
Verheiratete mit 4 Kindern	9 000.—
Verheiratete mit 5 Kindern	9 400.—

Die vorgesehene Neuregelung wird keinen grossen Mitglieder-Zuwachs bei der Gemeindekrankenkasse verursachen, aber gewisse Lücken, die durch die veränderten Einkommensverhältnisse und die Verteuerung

der Lebenshaltung entstanden sind, schliessen. Eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse der heutigen Mitglieder der Gemeindekrankenkasse hat ergeben, dass ca. 64,5 % derselben eine einfache Staatssteuer bis zu Fr. 100.—, ca. 60 % eine solche bis zu Fr. 90.— und rund 56 % eine solche bis zu Fr. 80.— bezahlen. Die Kasse zählt also heute ca. 40 % Mitglieder, die nach der vorgeschlagenen Regelung nicht unter Versicherungszwang fallen würden. Mit der beantragten Erhöhung des Versicherung-Obligatoriums werden somit nur jene Kreise erfasst, die normalerweise auf diesen Schutz angewiesen sind; zudem sind die Kosten der Lebenshaltung immer noch leicht im Steigen, während die vorgesehene Neuregelung für eine längere Zeitspanne ausreichen sollte.

Der Gemeinderat hat sich auch mit der Frage der obligatorischen Kinderversicherung befasst, wie sie von einigen Gemeinden unseres Kantons eingeführt wurde. Er ist indessen zur Auffassung gelangt, dass eine Ausdehnung des Versicherungszwanges in dieser Richtung — wenn er auch oft erwünscht wäre — einen zu weit gehenden Eingriff in das Selbstbestimmungsrecht der Familie darstellen und zugleich eine harte Prämienbelastung für kinderreiche Familien bedeuten würde. Dagegen hat der Gemeinderat beschlossen, die Kinderversicherung zu erleichtern, durch Reduktion der Prämien für Kinder obligatorisch Versicherter. Diese ausgesprochene Sozialfürsorge-Massnahme wird die Gemeinde jährlich ca. Fr. 1 500.— bis 2 000.— kosten, je nachdem vom Angebot Gebraucht gemacht wird. Der bezügliche Budgetposten untersteht selbstverständlich der Genehmigung durch die Bürgerschaft.

Werte Mitbürger!

Die vorgeschlagene Neuordnung des Versicherungs-Obligatoriums bedeutet nach den gemachten Ausführungen lediglich eine Anpassung an die veränderten Einkommens- und Geldwert-Verhältnisse. Sie ist geeignet, jene Kreise der Bevölkerung gegen die Folgen der Krankheit zu versichern, die auf diesen Schutz angewiesen sind.

Wir empfehlen Ihnen deshalb, nachstehendem Antrage Ihre Zustimmung zu geben:

Im Sinne von Art. 2 des IV. Nachtragsgesetzes zum Gesetz über die obligatorische Krankenversicherung und die Gemeindekrankenkassen vom 6. Juli 1914 wird die Versicherungspflicht auf die gemäss Art. 1 Ziff. 3 des genannten Gesetzes dem Obligatorium unterstehenden Einwohner ausgedehnt, soweit deren einfache Staatssteuer von Vermögen und Einkommen Fr. 90.— nicht übersteigt.

Dieser Beschluss tritt rückwirkend auf 1. Januar 1956 in Kraft.

Wil, den 3. Februar 1956

Namens des Gemeinderates

Der Gemeindevorstand:

A. Löhner

Der Gemeinderatsschreiber:

J. Widmer

Gutachten und Antrag des Gemeinderates

betreffend

Bestätigung der Verleihung des Bürgerrechtes
der Ortsbürgergemeinde Wil an

Frau Frieda Brändle-Grüebler,

Herrn Rudolf Brändle, stud. ing., in Wil
bürgerlich von Lütisburg

Werte Mitbürger!

Die Bürgerversammlung der Ortsgemeinde Wil vom 24. Januar 1956 hat beschlossen:

1. Es sei Frau Frieda Brändle-Grüebler, geb. 16. Oktober 1902, von Lütisburg, und ihrem minderjährigen Sohne Werner Karl, geb. 8. März 1936 gegen Entrichtung einer Einkaufssumme von Franken 1 000.— das Bürgerrecht von Wil erteilt.
2. Es sei Rudolf Josef Brändle, geb. 21. Mai 1934, stud. ing., von Lütisburg, gegen Entrichtung einer Einkaufssumme von Fr. 1 500.— das Bürgerrecht von Wil erteilt.

Dieser Beschluss unterliegt gemäss Art. 9 des Gesetzes betreffend Erwerb und Verlust des Kantons- und Gemeindebürgerrechtes vom 27. Oktober 1955 bzw. Art. 7 der Gemeindeordnung der Zustimmung der Bürgerschaft der politischen Gemeinde Wil.

Von der Einbürgerungstaxe erhält die Politische Gemeinde zugunsten des Armenfonds einen Drittel = Fr. 833.30.